

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahmen der Stadt Bassum ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bassum, Bürgerservice – Alte Poststr. 10, 27211 Bassum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, den 03.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Christian Porsch

1. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

I. Allgemeines § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Bassum unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NkomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya, Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e.V., Mütter-Kinder-Zentrum Bassum e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Bassum durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Bassum ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagespflegepersonen als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

II. Aufnahme

§ 2

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Bassum (für Kitas in städtischer Trägerschaft) in der Zeit bis zum 31.12. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Entscheidung ihrer Anmeldung schriftlich informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.
- (4) Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Bassum haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

§ 4

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschkindertagesstätten zur Verfügung stehen, wird das Kind in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen.
- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Bassum gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Bassumer Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Bassumer Einrichtung vor.
- (4) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
 - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
 - b) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mini-

- mal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
- c) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermine des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
 - d) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.
- (5) Falls nicht alle Bedarfe gedeckt werden können, werden die Plätze nach der folgenden Punkte-tabelle vergeben.

Bewertungskriterium	Punkte
Alleinerziehend u. berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	9
Alleinerziehend, strebt keine Berufstätigkeit an	4
Paare - beide berufstätig bzw. Elternzeit endet	8
Paare - beide berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	7
Paare - einer berufstätig anderer bewusst zu Hause	4
Geschwister in gleicher Einrichtung	5
Geschwister bereits in Betreuung / Schule	4
Einzelkind oder Geschwister die nicht in Betreuung / Schule sind	3
Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe und ist 4 Jahre alt	4
Vorschulkind	8
Krippenkind bereits in der Einrichtung	6
Besonderer Aufnahmegrund (z.B.: Ablehnung im vorherigen Kindergartenjahr, medizinische Einwände, Empfehlungen des Jugendamtes)*	2

**Die Aufzählung der genannten, besonderen Aufnahmegründe ist nicht abschließend.

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter des Kindes, ältere Kinder vor jüngeren Kindern

III. Besuchsregelungen

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bassum werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 17.00 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut.
- (3) Eine Betreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten (außer Waldkindergarten) zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Kindergartenhalbjahres möglich.

- (5) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, sowie vormittags in einer Kindergarten-Gruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend.

§ 6

Schließzeiten und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind in den niedersächsischen Sommerferien an 20 Arbeitstagen und zusätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenlose Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Die zentrale kostenlose Ferienbetreuung findet nur an den Tagen statt, für die mindestens fünf Kinder verpflichtend angemeldet worden sind. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktagen im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8

Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
 3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
 4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.
- (2) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel

erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 8 (1) Nr. 4 bleibt davon unberührt. Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

V. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bassum erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine Jahresgebühr, welche monatlich zu zahlen ist. Diese werden in einer gesonderten Anlage, welche in der aktuellsten Form auf der Homepage der Stadt Bassum zu finden ist, für das jeweilige Kindergartenjahr ausgewiesen. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs.1 werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (3) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.
- (4) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden.
- (5) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (7) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
- (8) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate (August bis Juni) festgesetzt. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließ-

zeiten in den Sommerferien erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung vor.

§ 11

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 12

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme bzw. der Beginn der Eingewöhnung eines Kindes nach dem 1. eines Monats, wird die Gebühr für diesen Monat anteilig erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden.
- (5) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren. Wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörden, auf Grundlage des IfSG (Infektionsschutzgesetz), die Betreuung in den Einrichtungen ausbleibt, können die Gebühren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 erstattet werden. Art und Umfang der Erstattung werden individuell und anhand des Ausmaßes der Maßnahme durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich hieraus nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2023 tritt am 31.07.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
-gez. Porsch